



**Landesarbeitsgemeinschaft
Studium und Behinderung
LAG SB NRW**

c/o Hochschule Düsseldorf
Arbeitsstelle Barrierefreies Studium
Björn Brünink

**Münsterstraße 156
40476 Düsseldorf**

**T +49 (0)211 / 4351 8970
bjoern.bruenink@hs-duesseldorf.de
www.hs-duesseldorf.de**

Hochschule Düsseldorf, Münsterstr. 156, 40476 Düsseldorf

Ministerium für Kultur und Wirtschaft
des Landes Nordrhein- Westfalen
Frau Ministerin Ina Brandes
Völklinger Str. 49

44221 Düsseldorf

19.12.2024

Stellungnahme zum Referentenentwurf der Novelle des Landeshochschulgesetzes

Sehr geehrte Frau Ministerin Brandes,
sehr geehrter Herr Prof. Dr. Goebel,

mit großem Interesse nehmen wir von der Landesarbeitsgemeinschaft Studium und Behinderung Nordrhein-Westfalen (LAG SB NRW) die Veröffentlichung des Referentenentwurfs zur Novelle des Landeshochschulgesetzes zur Kenntnis. Als Interessenvertretung der beauftragten und beratenden Personen für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen im Land NRW, sprechen wir vorrangig für diesen Personenkreis und bringen auch die Perspektive und Anliegen der Studierenden mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen ein.

Mit dem heutigen Schreiben übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme, welche darauf abzielt, vorhandene Strukturen zur Umsetzung einer „Hochschule für Alle“ zu stärken. Aufgrund der jahrelangen Beratungserfahrung sowie unserer landes- und bundesweiten Vernetzung wird die Perspektive von Studierenden mit Behinderungen im hochschulischen Kontext fokussiert.

Grundsätzlich möchten wir zunächst darauf hinweisen, dass die Zahl der Studierenden mit Beeinträchtigung, vor allem derjenigen, die mit psychischen Erkrankungen studieren, bundesweit deutlich zugenommen hat und voraussichtlich weiter steigen wird. Hierfür sprechen die Erfahrungen aus der Beratungspraxis, die wissenschaftlich insbesondere durch die Ergebnisse der best3 Studie des Deutschen Studentenwerks gestützt werden. Vor diesem Hintergrund ist die Fortführung des Förderprogramms *„Inklusive Hochschule NRW“* mindestens in Form der aktuellen Kalkulation Grundlage dafür, dass die Arbeit der Beauftragten und Berater*innen für diese Zielgruppe an den Hochschulen dieses Landes weiterhin gewährleistet werden kann.

Zudem sprechen wir uns dafür aus, im Hochschulstärkungsgesetz der Vollständigkeit halber einen konkreten Bezug zur UN- Behindertenrechtskonvention herzustellen.

Der Referentenentwurf des Hochschulstärkungsgesetzes stärkt wichtige Aspekte in Bezug auf Diversität und den Schutz vor Machtmissbrauch und Diskriminierung an Hochschulen und konkretisiert an vielen Stellen die Notwendigkeit der Berücksichtigung der Belange behinderter und chronisch kranker Menschen.

Besonders erfreulich sind daher insbesondere:

- die Berücksichtigung von Beeinträchtigungen im Rahmen von **Befristungen** (§ 44, Abs. 5),
- die **Streichung** der Notwendigkeit einer **qualifizierten Bachelornote** für den Zugang zu einem Masterstudiengang (§ 49, Abs. 6),
- die **Konkretisierungen** im Hinblick auf die Anordnung von **verpflichtenden Teilnahmen**, hier insbesondere die Notwendigkeit im Hinblick auf die **Benennung der Rechtsfolgen** bei krankheits- oder beeinträchtigungsbedingten Fehlzeiten (§ 64, Abs. 1),
- sowie die klare Benennung der **Verantwortlichkeit des Rektorats** beim Thema Nachteilsausgleich im § 64, Abs. 2.

Zudem ist die **Erweiterung des Diskriminierungsschutz** im Sinne des AGGs auf Studierende im § 84 Abs. 1 positiv hervorzuheben.

Ganz besonders begrüßen wir die **Konkretisierung** des **Behinderungsbegriffs** durch den Bezug auf das IGG und BGG NRW, welche den Behinderungsbegriff der UN-BRK aufgreifen.

Kritisch sehen wir:

- die **Erweiterung der Zielgruppe** nachteilsausgleichender Regelungen auf Menschen mit längerfristigen aber noch nicht chronischen Erkrankungen im § 56, Abs. 5.

Zudem möchten wir vorschlagen, die Auflistung möglicher Nachteilsausgleiche im § 64 Abs. 2a HG NRW mit dem Hinweis zu ergänzen, dass auch eine **Verlegung des Prüfungstermins** innerhalb des Semesters ein notwendiger Ausgleich sein kann.

Die Begründungen zu den aufgeführten Punkten finden Sie in der anhängenden Stellungnahme.

Für Rückfragen sowie als Sachverständige und Vertretung für die Beauftragten und Beratenden der Studierenden mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen an den Hochschulen in NRW stehen wir für das weiteren Gesetzgebungsverfahren gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

für die LAG SB NRW die Sprecher*innengruppe
Björn Brünink
Prof.in Dr. Stefanie Kuhlenkamp
Michaela Kusal

Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft Studium und Behinderung NRW zum Referentenentwurf zur Novelle des Hochschulgesetzes (Stand: 08.10.2024)

Vor dem Hintergrund sinkender Studierendenzahlen und eines ansteigenden Fachkräftemangels über alle Professionen hinweg, ist eine leistungsbewusste Wissenschaftsorientierung nur dann zukunftsfähig, wenn sie den Bedarfen einer Gesellschaft mit unterschiedlichen Ansprüchen Rechnung trägt, vorhandene Ressourcen gezielt fördert und Barrieren abbaut.

So können z.B. durch qualitativ hochwertige Beratung und den Abbau von Teilhabebarrrieren mehr Menschen für ein Studium gewonnen, Studienabbrüchen entgegengewirkt und dadurch mehr Fachkräfte ausgebildet werden.

Dabei kommt den Hochschulen eine Vorreiterrolle bei der Gestaltung inklusiver Bildungs- und Arbeitssettings zu, die auf weitere gesellschaftliche Bereiche ausstrahlt und somit die Fachkräftesicherung auch für die Zukunft gewährleistet.

Die von der LAG SB NRW ausgearbeiteten Anliegen an ein zukunftsfähiges und wegweisendes Hochschulgesetz für Nordrhein-Westfalen zielen deshalb auf die Stärkung der Inklusion an Hochschulen und damit der allgemeinen Verbesserung der Studiensituation von Studierenden mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen.

Berücksichtigung von Beeinträchtigungen im Rahmen von Befristungen (§ 44, Abs. 5)

Die LAG SB NRW begrüßt die Berücksichtigung von Beeinträchtigungen im Rahmen von **Befristungen**. Behinderungen und chronische Erkrankungen führen nicht selten zu Zeitverzögerungen im Studium und in den anschließenden Qualifizierungsphasen. Die Ergänzung des § 44 im Abs. greift dies auf und kompensiert damit vorhandene Barrieren im Rahmen von wissenschaftlicher Qualifizierung.

Streichung der Notwendigkeit einer qualifizierten Bachelornote für den Zugang zu einem Masterstudiengang (§ 49, Abs. 6)

Bestehende Benachteiligungen und Diskriminierungen sowie vielfältige Barrieren im Studium wirken sich häufig **nachteilig** auf die **Studienergebnisse** von Studierenden mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen aus. Mit der Streichung einer qualifizierten Bachelornote im Zugang zum Masterstudiengang wird die **tatsächliche Eignung** im Zugang zum Masterstudium berücksichtigt. Eine Notengebung, welche behinderungsbedingte Nachteile im Bachelorstudium nicht hinlänglich berücksichtigt, entfällt richtigerweise.

Konkretisierungen der verpflichtenden Teilnahmen (§ 64, Abs. 1)

Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen haben im Studium oftmals krankheitsbedingte Ausfallzeiten. Laut der Studierendenbefragung [best3](#) berichten bundesweit knapp **33%** der Studierenden mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Schwierigkeiten mit der Anwesenheitspflicht zu haben. Bei Studierenden mit Mehrfachbeeinträchtigungen liegt die Rate sogar bei **43,4 %**. Aus diesem Grund ist der Vorstoß der Landesregierung ein Versuch, in Sachen Anwesenheitspflicht, **Chancengerechtigkeit** und Verbindlichkeit mittels transparenter Regelungen für alle Zielgruppen herbeizuführen und als solches begrüßenswert. **Verbindliche Regelungen**, z.B. in Prüfungsordnungen, die Mindestanforderungen an Anwesenheit betreffend und ein Aufweisen von

Alternativen und Rechtsfolgen bei Nichterfüllen, verschaffen Lehrenden Handlungsspielräume und stärken ihre Handlungssicherheit.

Benennung der Verantwortlichkeit des Rektorats beim Thema Nachteilsausgleich (§ 64, Abs. 2)

Die LAG SB NRW begrüßt die Klarstellung hinsichtlich der **Verantwortlichkeit** des Rektorats bei nachteilsausgleichenden Regelungen. Das stärkt die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Nachteilsausgleich an den Hochschulen und gibt den Hochschulleitungen **Sicherheit im Handeln**, insbesondere im Rahmen von Konfliktfällen.

Erweiterung des Diskriminierungsschutz auf Studierende (§ 84 Abs. 1)

Wir begrüßen zudem, dass die Hochschulen in die Verantwortung genommen werden, einen sicheren Raum zu schaffen, in dem die Rechte der Hochschulangehörigen, einschließlich der Studierenden, geschützt werden. Nach § 84 Abs. 1 sind künftig auch **Studierende bei Ungleichbehandlung** durch das AGG geschützt, was bisher nur den Beschäftigten vorbehalten war.

Konkretisierung des Behinderungsbegriffs (§ 3 Abs. 5)

Der Bezug zum IGG NRW und BGG NRW im HG NRW bringt Klarheit hinsichtlich der Definition von Behinderung und die **damit einhergehenden Verantwortungsbereiche** an den Hochschulen, insbesondere hinsichtlich sozialer Teilhabe und Barrierefreiheit.

Erweiterung der Zielgruppe nachteilsausgleichender Regelungen auf Menschen mit längerfristigen aber noch nicht chronischen Erkrankungen im (§ 64, Abs. 2)

Unklar bleibt, warum im Referentenentwurf § 64, Abs. 2 Nummer 5 der Begriff „*längerfristige, aber noch nicht chronische Erkrankung*“ aufgeführt ist, was genau mit **dem Begriff gemeint** und was die dahinterstehende **Intention** des Gesetzgebers in dieser Sache ist. Aus unserer Sicht kann **nur** eine chronische Erkrankung oder eine Behinderung einen **Nachteilsausgleich rechtfertigen**. Bereits die bestehende Definition nach § 3, Satz 2, IGG NRW „*Als langfristig gilt in der Regel ein Zeitraum, der mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate andauert.*“ lässt eine Beurteilungs- und Ermessensspielraum hinsichtlich der Frage, **ab wann** eine Erkrankung als **chronisch** zu betrachten ist. Aus unserer Sicht führt die vorgeschlagene Ergänzung tendenziell **zu Rechtsungenauigkeiten**, ist für die aktuelle Situation behinderter und chronische kranker Studierender an den Hochschulen nicht hilfreich und damit unnötig.